

## **Allgemeine Hinweise für Lehrkräfte im Ruhestand**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Sicherung der Unterrichtsversorgung auf den Weg gebracht. Dazu möchte das Land Nordrhein-Westfalen auch gerne auf interessierte Lehrkräfte im Ruhestand oder in Rente zurückgreifen und bietet attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten in Schulen. Im Folgenden erhalten Sie zu einigen wichtigen Fragestellungen nähere Informationen:

- **Wie finde ich eine Einsatzmöglichkeit?**

Bitte nehmen Sie Kontakt mit Schulleitungen von Schulen auf, die einen Bedarf auf [www.verena.nrw.de](http://www.verena.nrw.de) veröffentlicht haben. Alternativ empfiehlt es sich, mit der Schulleitung der ehemaligen Schule oder von Schulen in Ihrem Wohnumfeld in Kontakt zu treten.

- **Wie werde ich beschäftigt?**

Unabhängig von den im aktiven Dienst erreichten Beförderungs- und Funktionsämtern erfolgt eine Beschäftigung in der Funktion als Lehrerin oder Lehrer in einem befristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis.

Über die Dauer ist nach Sachlage im Einzelfall zu entscheiden.

Der Arbeitsvertrag kann über den Zeitraum des konkreten Vertretungsbedarfs der Schule oder – sofern die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) vorliegen – ohne Sachgrund für bis zu zwei Jahre geschlossen werden.

Es ist auch möglich, dass sich Schule und Lehrkraft einvernehmlich über einen Zeitraum für das Arbeitsverhältnis einigen und der Arbeitsvertrag entsprechend befristet wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 TzBfG). Dies ermöglicht es den Lehrkräften, Rücksicht auf ihre privaten Belange zu nehmen und den Schulen schulorganisatorisch sinnvolle Befristungszeiträume zu vereinbaren.

- **Wie werde ich eingruppiert?**

Die Eingruppierung erfolgt in der Funktion als Lehrkraft nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L).

**Beispiele für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung (Erste und Zweite Staatsprüfung) – "Erfüller" bei entsprechender Verwendung (Abschnitt 1 TV EntgO-L)**

Entgeltgruppe	Befähigung für das Lehramt
11	an der Grundschule oder an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
13	für sonderpädagogische Förderung
13 + Zulage	an Gymnasien und Gesamtschulen (in der Tätigkeit von Studienräten)
13 + Zulage	an Berufskollegs

Lehrkräfte, die nicht über eine volle Lehramtsbefähigung verfügen, sind nach Abschnitt 2 TV EntgO-L eingruppiert.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem unterrichtlichen Einsatz und nach dem jeweiligen Ausbildungsniveau. Die Berufserfahrung wird bei der Stufenzuordnung berücksichtigt. Über die Zuordnung im Einzelfall entscheiden die zuständigen personalbearbeitenden Stellen.

Die jeweils aktuelle Entgelttabelle ist auf der Homepage des Landesamtes für Besoldung und Versorgung einzusehen

([http://lv.lbv.nrw.de/Tabellen/verg/entgelttabellen/2016/TV-L\\_Lehrkräfte\\_ab\\_01.03.2016.pdf](http://lv.lbv.nrw.de/Tabellen/verg/entgelttabellen/2016/TV-L_Lehrkräfte_ab_01.03.2016.pdf)).

- **Steuern**

Die Erwerbseinkünfte sind zu versteuern. Zweiteinkommen werden regelmäßig nach Steuerklasse VI versteuert.

### Hinweise für Pensionärinnen und Pensionäre

- **Hinzuverdienstgrenze**

Durch Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ist die Hinzuverdienstgrenze für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand, die wieder im öffentlichen Dienst beschäftigt werden, **bis zum 31.12.2019** (rückwirkend für alle Erwerbseinkommen, die seit 1.1.2017 erzielt worden sind) ausgesetzt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Lt.-Drs.16/13702) ist am 5.4.2017 im Landtag verabschiedet worden. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung wird die neue Rechtslage von Amts wegen bei der Zahlung der Entgelte/Versorgungsbezüge berücksichtigen.

Damit ist es für pensionierte Lehrkräfte finanziell deutlich attraktiver, vorübergehend auch in einem größeren Stundenumfang wieder zu unterrichten. Sie müssen nicht mit Abzügen von ihrem Ruhegehalt rechnen.

Für Lehrkräfte, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten sind, gelten besondere Hinzuverdienstgrenzen. Betroffene Lehrkräfte sollten sich hierzu im Bedarfsfall vom Landesamt für Besoldung und Versorgung beraten lassen.

- **Beihilfe**

Der Beihilfeanspruch bleibt unverändert.

- **Sozialversicherung**

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze besteht für die Beschäftigten Beitragsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung. Vor Erreichen der Regelaltersgrenze besteht für die Beschäftigten Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

### **Hinweise für Lehrkräfte in Rente**

- **Hinzuverdienstgrenze**

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze können Lehrkräfte, die eine Altersrente beziehen, in der Regel unbegrenzt hinzuverdienen.

Bei lebensjüngeren Rentnerinnen und Rentnern gibt es differenzierte Hinzuverdienstregelungen, die sich durch das neue Flexirentengesetz ab 1.7.2017 ändern werden. Betroffene Lehrkräfte sollten sich hierzu von der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen.

- **Sozialversicherung**

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze besteht für die Beschäftigten Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung, sofern nicht nur eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung (450 €) ausgeübt wird. Es besteht keine Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Bei einem Rentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze sollten sich betroffene Lehrkräfte vom zuständigen Sozialversicherungsträger beraten lassen.